

Die Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) ist mit über 9000 Mitgliedern der größte Fachverband für Verhaltenstherapie in Deutschland. Der DGVT-Berufsverband vertritt die beruflichen Interessen von derzeit 6000 Mitgliedern. Die DGVT unterhält über eine gemeinnützige GmbH bundesweit an 19 Standorten Ausbildungszentren, in denen derzeit über 2500 junge Kolleg\*innen in Verhaltenstherapie ausgebildet werden. Sie ist damit der bundesweit größte Träger von Psychotherapie-Ausbildungsstätten in Deutschland.

## Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e. V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG)

### Einleitung

Als größtem psychotherapeutischem Fachverband Deutschlands, der an 19 Standorten bundesweit derzeit über 2500 Psychotherapeut\*innen ausbildet, liegt der DGVT zur Sicherstellung einer hochqualifizierten psychotherapeutischen Versorgung eine hohe Ausbildungsqualität mit attraktiven Ausbildungsbedingungen am Herzen. Gerne möchten wir uns auch zukünftig auf hohem Niveau an der Berufsqualifizierung von Psychotherapeut\*innen beteiligen – dafür muss eine Gesetzesnovelle aber tragfähige Bedingungen schaffen. Diese sind im Gesetzentwurf noch nicht ausreichend gegeben. Wir bedanken uns für die Einladung in den Gesundheitsausschuss und legen hierfür nachfolgende Stellungnahme vor.

### Stellungnahme zu ausgewählten Inhalten des Gesetzentwurfs

#### Überblick

§/Abs.	Inhalt	Stellungnahme
<b>ARTIKEL 1</b>		
9 / 1, 8 und 9	Studium: Dauer und Inhalte	Mind. 11 Semester; Mehr Praxisinhalte; inkl. Praxissemester
9 / 4	Studium: Sicherstellung der berufsrechtlichen Anforderungen	Gleiche Mitwirkungsrechte der Landesgesundheitsbehörden in allen Studienabschnitten; Anerkennung von Bachelorphase nur auf Grundlage derer berufsrechtlichen Anerkennung
10 / 4	Psychotherapeutische Prüfung	Ein schriftlicher Prüfungsteil ist nach der Bachelorphase einzuführen
<b>ARTIKEL 2</b>		
117/3 SGB V	Ambulanzen	Regelung des Kabinettsentwurf wird unterstützt
Neu 75b SGB V (analog 75a SGB V)	Weiterbildung: ausreichende Finanzierung der ambulanten Weiterbildung	Zusatzfinanzierung muss finanzielle Belastung für Psychotherapeut*innen in Weiterbildung verhindern

Neu	(Übergangs-) Regelungen: PiAs gemäß PsychThG 1998	Finanzierung der heutigen „Psychotherapeut*innen in Ausbildung“ muss im Übergangszeitraum sichergestellt werden
<b>ARTIKEL 12</b>		
Abs. 2	Inkrafttreten	Unterstützung des Bundesratsvorschlags: 1.9.2021

### Psychotherapie-Studium (§ 7 – 10)

Das Studium muss **Praxiseinsätze in ausreichendem Umfang** und von zusammenhängender Dauer vorsehen. Zur Vorbereitung auf die selbständige psychotherapeutische Tätigkeit (die mit der Approbation ermöglicht wird) halten wir deshalb eine Ausweitung der berufspraktischen Einsätze, insbesondere ein zusätzliches Praxissemester im Umfang von 24 Wochen an einer klinischen Versorgungseinrichtung, für notwendig. Ausreichende Erfahrungen in Diagnostik und Behandlung realer Patient\*innen in echten Versorgungssituationen sind vor Erteilung der Approbation zwingend erforderlich. Deshalb fordern wir im Einklang mit dem Bundesrat (vgl. Bundesratsdrucksache 98/19, Punkt 12) die **Gesamtdauer des Studiums** (§ 9 Abs. 1) auf **mindestens elf Hochschulsemester** anzuheben. Dabei ist der Erwerb von praktischen Erfahrungen in der Grundlagen- und Anwendungsforschung nicht, wie in § 9 Abs. 8 und 9 vorgesehen, als berufspraktischer Einsatz im Rahmen eines Psychotherapie-Studiums zu werten.

Zur Sicherstellung eines durchgängig den Anforderungen eines Heilberufs gerecht werdenden Studienverlaufs, halten wir sowohl für die Akkreditierung des Bachelor- als auch des Masterstudiengangs die gleichen Mitwirkungsrechte und -pflichten der Landesgesundheitsbehörden für erforderlich. Die Regelung zur Feststellung der berufsrechtlichen Voraussetzungen sind deshalb in der Bachelorphase den in § 9 Abs. 3 für den Masterteil vorgesehenen Mitwirkungsrechten anzugleichen. Wir unterstützen deshalb die aus Patientenschutzgründen erhobene Forderung des Bundesrats (vgl. Bundesratsdrucksache 98/19, Punkt 11.) wonach ein **Zugang zum Masterstudium** von der berufsrechtlichen Anerkennung eines davor absolvierten Bachelorstudiums abhängig zu machen ist. Hierzu kann aus unserer Sicht auch die ebenfalls von Bundesrat geforderte **schriftliche Prüfung** (vgl. Bundesratsdrucksache 98/19, Punkt 14) dienen. Wir empfehlen diese verbindlich nach Abschluss der Bachelorphase abzuhalten und so die Bundeseinheitlichkeit der Anforderungen an den BA/MA-Studienübergang sicherzustellen.

Eine qualitätsgesicherte Ausgestaltung der Ausbildungsinhalte und der dafür zu fordernden Strukturqualität muss im Rahmen einer Approbationsordnung erfolgen. Diese liegt noch nicht vor – ein sachgerechter Aufbau entsprechender Studienstrukturen bis zum Wintersemester 20/21 ist bundesweit nicht in ausreichendem Umfang zu bewältigen. Die vom Bundesrat geforderte Verschiebung des **Inkrafttretens des Gesetzes** auf **1.9.2021** (Bundesratsdrucksache 98/19, Punkt 31) ist deshalb angemessen.

### Ambulante Weiterbildung (§ 117 SGB V)

Durch die **Ermächtigung von Weiterbildungsambulanzen** im Rahmen des § 117 Abs. 3 im SGB V sichert der Gesetzentwurf der Bundesregierung ein für die Psychotherapie zentral notwendiges und bewährtes Qualifizierungselement. Die Ermächtigungszusage an bestehende Ausbildungsambulanzen macht die hohe Ausbildungsqualität, die sich dort über Jahre entwickelt hat, weiterhin nutzbar. Mit einer solchen Bestandsschutzperspektive kann heutigen Ausbildungsstätten die für den Umbau zu einer Weiterbildungsstätte notwendige Planungssicherheit gewährleistet werden. Damit bleibt die Ausbildungskapazität in der Übergangsphase gesichert und eine kontinuierlicher Nachwuchsförderung auf hohem Niveau erhalten; andernfalls ist zu erwarten, dass viele Ausbildungsstätten angesichts der hohen Risiken den Ausbildungsbetrieb zeitnah einstellen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung des § 117 SGB V ist deshalb sachgerecht und sollte in der vorgelegten Form in das PsychThGAusbRefG übernommen werden.

## Ökonomische Bedingungen der Weiterbildung

Die anerkannte Qualität der ambulanten Ausbildung fußt heute vor allem auf der Koordination der einzelnen Qualifizierungsbausteine in den staatlich anerkannten Ausbildungsstätten. Nur durch eine Koordination von theoretischen Inhalten, Selbsterfahrung und Supervision mit der begleitenden Behandlungstätigkeit wird eine verantwortbare Psychotherapeutenqualifizierung erreicht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht für die ambulante Weiterbildung aktuell lediglich die standardisierte Versorgungsvergütung der Krankenkassen (EBM) an ermächtigten Weiterbildungsambulanzen vor. Damit droht den Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung, dass sie die Kosten für die erforderlichen Weiterbildungsleistungen (theoretische Weiterbildung, Selbsterfahrung, Supervision u.ä.), wie auch für die Sicherstellung der geforderten fachkundige Aufsicht der Behandlungen an den Ambulanzen, selbst werden tragen müssen. Dies widerspricht dem ausgegebenen Reformziel, den Berufszugang gerechter und attraktiver zu gestalten. Es bleibt dann also beim „Schulgeld“. Deshalb ist eine **sozialgesetzliche Förderung psychotherapeutischer Weiterbildung an Weiterbildungsinstituten, mittels einer Regelung vergleichbar dem heutigen § 75a im SGB V, unbedingt notwendig**. Hierfür haben RA Hess (2018)<sup>1</sup>, Walendzik/Wasem (2017)<sup>2</sup> und Planholz (2019)<sup>3</sup> tragfähige Vorschläge und Berechnungen entwickelt. Ohne eine bundesgesetzliche Weichenstellung für eine Zusatzfinanzierung wird das Problem der finanziellen Belastung zukünftiger Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung lediglich von der Bundes- auf die Landesebene verschoben und es droht mit der zu erwartenden Verschiebung der Kosten auf zukünftige Weiterbildungsassistent\*innen ein zentrales Reformziel verfehlt zu werden.

Neben einer solchen Zusatzfinanzierung für die ambulanten Weiterbildungsphase gilt es außerdem **Übergangsfinanzierungsregelungen** zu schaffen um die über 12 Jahre weiterdauernden ökonomischen Ausbildungsbedingungen nach derzeit geltendem Recht zu verbessern. Wird hier ansonsten ein Zwei-Klassen-Qualifizierungssystem etabliert, gefährdet das die Nachwuchssicherung der kommenden Jahre.

Tübingen, den 2. Mai 2019

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (DGVT) e. V.  
Corrensstraße 44/46, 72076 Tübingen  
Telefon 07071 9434-0  
dgvt@dgvt.de, www.dgvt.de

DGVT-Ausbildungsakademie gemeinnützige GmbH  
Corrensstraße 44/46, 72076 Tübingen  
Telefon 07071 9434-44  
ausbildung@dgvt.de, www.pab-info.de

<sup>1</sup> [https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20180704\\_gutachten\\_dr\\_rainer-hess\\_weiterbildung\\_psychotherapeuten\\_bptk\\_symposium\\_2018-06-26.pdf](https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20180704_gutachten_dr_rainer-hess_weiterbildung_psychotherapeuten_bptk_symposium_2018-06-26.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/EsFoMed\\_Bericht\\_0317.pdf](https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/EsFoMed_Bericht_0317.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.deutshepsychotherapeutenvereinigung.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=8945&to-ken=4520a45fe15fdf2f6b436f3a6e26f1cd346445f1>